

Umfassender Revisionsbericht

Jahresrechnungsprüfung 2024

Politische Gemeinde Volken
8459 Volken

04.04.2025

JR 2024 PG Volken



Revisionsbericht der Jahresrechnungsprüfung 2024

Auftrag

Gestützt auf § 142 GG führten wir gemäss Auftrag der Vorsteherschaft und der Rechnungsprüfungskommission eine Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) für das am 31.12.2024 abgeschlossene Rechnungsjahr durch.

Fachkunde, Leumund und Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit gemäss § 145 und § 146 GG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Verantwortlichkeiten der Vorsteherschaft für die Jahresrechnung

Die Vorsteherschaft ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die die Vorsteherschaft als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzenden beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem Prüfungshinweis 60 üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Information an den Bezirksrat

Gemäss § 147 GG ist der Bezirksrat über den Inhalt des umfassenden Berichts und über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Allgemeine Informationen

Prüfungsdurchführung:	15.03. - 04.04.2025	
Leitende Revisorin:	Sibylle Vonaesch Dipl. Wirtschaftsprüferin	
Kontakt:	Revipro AG, Zimmerbergstrasse 10, 8800 Thalwil Telefon: 044 240 02 02 oder via E-Mail: kontakt@revipro.ch	
Berichtsverteiler:	Vorsteherschaft	1
	Vorsteherschaft z.H. Bezirksrat	1
	Vorsteherschaft z.H. RPK	PDF
	Zu unseren Akten	PDF

Abschliessendes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2024 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Anhänge zum Bericht

	Anhang
Gliederung und Ausweis der Jahresrechnung	-
Aktiven und Passiven	-
Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung	C
Gemeindebetriebe	-

Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 04.04.2025 mit Herrn. C. Oberhänsli, Leiter Finanzen (Springermarkt.ch AG), statt.

Kleinere Hinweise und Empfehlungen wurden anlässlich der Revision / Schlussbesprechung mit den zuständigen Personen besprochen.

Revipro AG

Thalwil,
04.04.2025



Sibylle Vonaesch
Leitende Revisorin



Verena Kamer van Toornburg
Revisorin

Anhang C

Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung

Anhang zum Revisionsbericht: JR 2024 PG Volken

Hinweise mit direktem Bezug zu Gesetzesgrundlagen sollten schnellstmöglich umgesetzt werden. Empfehlungen sind reine Vorschläge bezüglich der Risikominimierung und/oder Wirtschaftlichkeit.

GG Gemeindegesezt
VGG Gemeindeverordnung
HB Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden
GF Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamts Kanton Zürich

	Ref-Nr.	Themenbereich	Feststellung	Hinweis / Empfehlung	Gesetz
ja	R830	Aktivierungsgrenze	Die Anlage Nr. 133 "Monitoring Betriebs- und Ablagestandort" mit Anschaffungskosten von CHF 1'370.57 wurde im Sachkonto 1429.00 "übrige immaterielle Anlagen allgemeiner Haushalt" aktiviert, obwohl die Aktivierungsgrenze nicht erreicht wurde.	Wir weisen darauf hin, dass Investitionen unterhalb der Aktivierungsgrenze (CHF 10'000.00 gemäss GR-Beschluss Nr. 85 vom 11.09.2017) zwingend der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Wir empfehlen, den Sachverhalt im Jahr 2025 entsprechend zu korrigieren.	VGG § 20